

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandverhütungsschau und
für sonstige Leistungen des vorbeugenden Brandschutzes
in der Stadt Brühl**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 166), der §§ 3 Abs. 2 und 5, 25 und 26 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17. Dezember 2015 (GV NRW S. 886), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. März 2024 (GV.NRW. S. 155), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 01.07.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Brandverhütungsschau

- (1) Die Feuerwehr der Stadt Brühl führt im Rahmen der Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes die Brandverhütungsschau nach § 26 BHKG durch.
- (2) Die Brandverhütungsschau wird im Hinblick auf Belange des abwehrenden Brandschutzes in Gebäuden, Betrieben oder Einrichtungen durchgeführt, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können. Sie dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Veranlassung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer- und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.
- (3) Die Festlegung der brandschutzpflichtigen Objekte erfolgt nach pflichtgemäßen Ermessen unter besonderer Berücksichtigung brandschutztechnischer Gesichtspunkte durch die Feuerwehr der Stadt Brühl. Baurechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (4) In Anlage 1, die dieser Satzung beigefügt und Bestandteil dieser ist, werden die der Brandverhütungsschau unterliegenden Gebäudearten aufgelistet.

§ 2 Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen

- a) zur Durchführung der Brandverhütungsschau im Sinne von § 1 dieser Satzung einschließlich deren Vor- und Nachbereitung sowie An- und Abfahrt. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandverhütungsschau zuständige Dienststelle an wiederkehrenden Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandverhütungsschau vornimmt.
 - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau).
- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandverhütungsschau teilgenommen haben oder nach der Durchführung der Brandverhütungsschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Kräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Höhe der Gebühren bestimmt sich nach dem Gebührentarif gemäß **Anlage 2**, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandverhütungsschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandverhütungsschau gemäß § 1 dieser Satzung richtet sich bei Objekten, die in **Anlage 1** aufgeführt sind, nach den dort genannten Zeitabständen. Davon unabhängig kann der Zeitabstand aufgrund einer neuen Gefährdungsanalyse, in pflichtgemäßem Ermessen durch die Brandschutzdienststelle der Feuerwehr, verkürzt werden.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandverhütungsschau, werden diese von der Brandschutzdienststelle der Feuerwehr unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßen Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist die Eigentümerin / der Eigentümer, die Besitzerin / der Besitzer oder die / der sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandverhütungsschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften gesamtschuldnerisch.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des KAG NRW in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Abschluss der Amtshandlung und wird durch Bescheid festgesetzt. Der Kostenersatz wird mit der Zustellung des Kostenersatzbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Gebühren und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 8 Entgeltpflichtige Leistungen

- (1) Privatrechtliche Entgelte werden erhoben für Leistungen auf den Gebieten des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes außerhalb des Baugenehmigungsverfahrens, für die mündlich oder schriftlich ein Auftrag erteilt worden ist.
- (2) Die Vorschrift des § 3 Abs.1 dieser Satzung ist für die folgenden entgeltpflichtigen Leistungen der Brandschutzdienststelle wie in § 8 Abs.1 dieser Satzung beschrieben entsprechend anzuwenden. Entgeltpflichtige Leistungen sind:
 1. Beratungen und Stellungnahmen
 - a. Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag vorgenommene brandschutztechnische Überprüfung eines Objektes (Objektbesichtigung).
 - b. Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erteilte Beratung, sofern nicht die Bauaufsichtsbehörde selber im Rahmen der Vorschriften der Bauordnung NRW um die Erstellung einer solchen ersucht.
 - c. Die auf mündlichen oder schriftlichen Antrag erfolgte Beratung.
 - d. Die An- und Abfahrten.

2. Brandmeldeanlagen
 - a. Die Beratungen bei der Planung und Errichtung von Brandmeldeanlagen unter Berücksichtigung der Anschlussbedingungen für Brandmeldeanlagen des Rhein-Erft-Kreises incl. Anhang der Feuerwehr der Stadt Brühl (AB – BMA).
 - b. Die Abnahmen der Brandmeldeanlagen.
 - c. Wiederholungsabnahmen, die aufgrund von Mängeln bei der Abnahme oder wegen Änderungen an einer bestehenden Anlage erforderlich sind.
 - d. Tätigkeiten im Rahmen von Wartungen und Reparaturen der Brandmeldeanlage.
 - e. Die An- und Abfahrten.
3. Schlüsseldepots
 - a. Die Inbetriebnahme von Schlüsseldepots.
 - b. Die Öffnung der Schlüsseldepots auf Antrag des Betreibers oder einer Wartungsfirma.
 - c. Die gemäß DIN 14675 geforderte jährliche Öffnung / Kontrolle eines Feuerwehr-Schlüsseldepots im Rahmen der Wartung.
 - d. Die jährliche Kontrolle eines im Rahmen der Baugenehmigung geforderten gewaltfreien Zugangs.
 - e. Die An- und Abfahrten.
4. Sonstige Leistungen und Materialkosten

Sonstige auf Antrag erbrachte Leistungen der Brandschutzdienststelle, die nicht eindeutig einer der Leistungen in dieser Entgeltordnung zugeordnet werden können, können im Einzelfall als entgeltpflichtig im Sinne dieser Entgeltordnung eingestuft werden. Die Entscheidung über die Entgeltspflicht obliegt der Leitung der Feuerwehr. Im Falle einer Entscheidung zur Entgeltspflicht ist dies dem Leistungsnehmer vor Inanspruchnahme der Leistung mitzuteilen. Die Kostenübernahme ist durch den Leistungsnehmer schriftlich zu bestätigen. Abgerechnet werden hierbei neben den Personalkosten auch die tatsächlich angefallenen Materialkosten sowie Fahrzeugkosten gemäß der Anlage 2 zu dieser Entgeltordnung.
5. Fahrzeugkosten

Fahrzeugkosten sind die Kosten für die Verwendung von Fahrzeugen für die unter 2.1 bis 2.4 genannten entgeltpflichtigen Leistungen.

§ 9 Entstehung der Fälligkeit der Zahlungspflicht

- (1) Die Zahlungspflicht entsteht mit der Aufnahme der entgeltpflichtigen Leistungen und dem Verlassen der Dienststelle bis zur Rückkehr zu dieser. Die Zahlungspflicht besteht auch dann, wenn es aus Gründen nicht zur Erbringung der Leistung kam, welche die Brandschutzdienststelle nicht zu vertreten hat.

- (2) Bei Leistungen, für die die Dienststelle nicht verlassen werden muss, entsteht die Zahlungspflicht mit dem Beginn der Leistung und endet, sobald die Leistung erbracht wurde.
- (3) Die Leistungen nach dieser Satzung können von vorherigen Zahlungen rückständiger Entgelte und / oder der Leistung eines angemessenen Vorschusses und / oder der Gestellung einer angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (4) Das Entgelt wird mit der Zustellung der Entgeltrechnung fällig, wenn im Abrechnungsschreiben nicht ein späterer Zeitpunkt festgelegt wird.

§ 10 Berechnung

- (1) Die Entgelte werden nach der Dauer der Leistung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte bemessen. Zu diesen Entgelten gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
- (2) Die Bemessung der Entgelte erfolgt nach den in Anlage 1 und Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen. Die Anlagen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den festgesetzten Entgelten und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz festgelegten Höhe hinzu.

§ 11 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von dem Entgelt der Amtshandlung besteht.

§ 12 Zahlungspflichtige

- (1) Zahlungspflichtig für die Leistung nach § 8 (2.1) bis § 8 (2.5) dieser Satzung ist diejenige oder derjenige, welche / welcher die entgeltspflichtige Leistung der Brand-schutzdienststelle beauftragt.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften gesamtschuldnerisch.

§ 13 Inkrafttreten

In dieser Fassung gilt diese Satzung ab dem 05.07.2024.

Anlagen

Anlage 1: Brandverhütungsschauobjekte nach Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in NRW – Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz

Anlage 2: Gebühren- und Entgeltordnung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl

Anlage 1

Brandverhütungsschauobjekte nach Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren (AGBF) in NRW – Arbeitskreis Vorbeugender Brandschutz

Brandverhütungsschauobjekte NRW

Die Brandschutzdienststelle entscheidet über die Zuordnung von Objekten. Dies gilt auch für Objekte, die auf Grund ihrer Nutzung nicht eindeutig einem in der Liste aufgeführten Objekt zugeordnet werden können. Die Zeitintervalle der Brandverhütungsschau sind Zeiträume, nach denen eine erneute Brandschau spätestens durchzuführen ist. Kürzere Abstände sowie außerplanmäßige Brandschauen sind möglich.

Nr.	Objektart	Intervall in Jahren
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte	
1.1	Krankenhäuser	3
1.2	Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen	3
1.2.1	Altenwohnheime und Einrichtungen mit Pflege- und Betreuungsleistungen nach RL über deren bauaufsichtlichen Anforderungen an den Bau und Betrieb	3
1.2.2	Einrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.3	Einrichtungen für körperlich oder geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)	3
1.2.4	Tageseinrichtungen für hilfsbedürftige minderjährige oder behinderte Personen (ab 20 Personen)	3
1.3	Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte	3
1.4	Kindertagespflegeverbände mit mehr als 9 Kindern	3
2.	Übernachtungsbetriebe	
2.1	Beherbergungsstätten mit mehr als 12 Gastbetten nach SBauVO	3
2.2	Obdachlosenunterkünfte	3
2.3	Notunterkünfte (für Asylbewerber u.a.)	3
2.4	Campingplätze nach CWVO	6
2.5	Wohnheime mit mehr als 12 Betten außerhalb der SBauVO	3
3.	Versammlungsobjekte	
3.1.1	unbesetzt	
3.1.2	unbesetzt	
3.1.3	Versammlungsstätten mit Versammlungsräumen, die einzeln mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, sowie Versammlungsstätten mit mehreren Versammlungsräumen, die insgesamt mehr als 200 Besucherinnen und Besucher fassen, wenn diese gemeinsame Rettungswege haben.	3
3.1.4	Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen.	3

3.1.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucherinnen und Besucher fasst.	3
3.2	unbesetzt	
3.3	Gasträume und Räume mit Bühnen / Szeneflächen / Filmvorführungen, nicht ebenerdig, ab 50 Besucherinnen und Besucher	3
4.	Unterrichtsobjekte	
4.1	Schulen nach SchulBauRL	3
4.2	Ausbildungsstätten mit Unterrichtstrakten oder Unterrichtsräumen ab 100 Personen (nicht ebenerdig ab 50 Personen)	3
5.	Hochhausobjekte	
5.1	Hochhäuser nach SBauVO	6
6.	Verkaufsobjekte	
6.1	Verkaufsstätten nach SBauVO	3
6.2	unbesetzt	
6.3	Verkaufsstätten > 700 qm Verkaufsfläche	3
7.	Verwaltungsobjekte	
7.1	Büro- und Verwaltungsgebäude mittlerer Höhe (GK4) > 3000 m ² Geschossfläche	6
8.	Ausstellungsobjekte	
8.1	Museen	6
8.2	Messe- und Ausstellungshallen	6
9.	Garagen	
9.1	Großgaragen nach SBauVO	6
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen > 500 m ² in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden	6
10.	Gewerbeobjekte	
10.1	Gewerbeobjekte zur Herstellung, Produktion	6
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²	6
10.1.2	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 400 m ²	6
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und zum Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße > 1600 m ²	6
10.1.4	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, in Verbindung zu Wohngebäuden oder nicht ebenerdig, mit einer Brandabschnittsgröße > 800 m ²	6
10.1.5	unbesetzt	
10.1.6	unbesetzt	
10.2	Gewerbeobjekte zur Lagerung	6
10.2.1	unbesetzt	

10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe > 3200 m ² Lagerfläche	6
10.2.3	Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 1600 m ² Lagerfläche	6
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe > 1600 m ² Lagerfläche	6
10.2.5	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe, nicht ebenerdig, > 800 m ² Lagerfläche	6
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe > 5000 m ² Lagerfläche	6
10.2.7	Hochregallager	6
10.3	Gebäude und Anlagen der Gefahrengruppen nach FwDV 500	6
10.4	Kraftwerke und Umspannwerke	6
11.	Sonderobjekte (nach Örtlicher Festlegung)	
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler	6
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude > 2000 m ² in Verbindung zu Wohngebäuden	6
11.3	Kirchen und Gebetsstätten	6
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen	6
11.5	unbesetzt	
11.6	Hotel- und Gaststättenschiffe	6
11.7	Bahnhöfe mit hohen Personenströme *	6
11.8	unbesetzt	
11.9	Flächen für die Feuerwehr außerhalb der klassifizierten Objekte *	6
11.10	Justizvollzugsanstalten und Gebäude des Maßregelvollzugs	3
11.11	Flughäfen	3
11.12.	Sonstige Kritische Infrastrukturen *	*
11.13	Sonstige Objekte nach Gefährdungsanalyse / örtlicher Festlegung *	*

* Einstufung der Brandschulpflicht durch die örtlich zuständige Brandschutzdienststelle

Anlage 2

**Die Gebühren- und Entgeltordnung
für die Leistungen der Brandschutzdienststelle
der Stadt Brühl**

Gebührensätze

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Gebührensatzung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl bei der Brandverhütungsschau gelten folgende Regelsätze

Bezeichnung	Einheit / Gebühr
A) Personalgestellung	
1.1 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals mittlerer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 15,50 €
1.2 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt, ehemals gehobener feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 23,00 €
1.3 Einsatzkräfte der Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt, ehemals höherer feuerwehrtechnischer Dienst	je angefangene 15 Min. 41,00 €
1.4 Ehrenamtliche Einsatzkräfte	je angefangene 15 Min. 10,00 €
B) Benutzung von Fahrzeugen ausschließlich Besatzung	
1. Fahrzeuge bis 2,8 t (PKW)	je angefangene 15 Min. 3,50 €
2. Drehleiter DL 23-12	je angefangene 15 Min. 25,00 €
3. Löschgruppenfahrzeug	je angefangene 15 Min. 16,00 €
4. restliche Fahrzeuge über 2,8 t	je angefangene 15 Min. 7,00 €

Entgeltsätze

Für die Bemessung der Entgelte nach § 9 der Entgeltsatzung für die Leistungen der Brandschutzdienststelle der Stadt Brühl gelten folgende Regelsätze

Bezeichnung	Einheit / Gebühr
Für Leistungen nach § 8 Abs. 2	
Ziffer 1 a. bis d.	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 2 a. bis e.	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 3 a. bis e.	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 4	je angefangene 15 Min. 23,00 €
Ziffer 4 Materialkosten	nach tatsächlicher Höhe
Ziffer 5	
Fahrzeuge bis 2,8 t (PKW)	je angefangene 15 Min. 3,50 €
Drehleiter DL 23-12	je angefangene 15 Min. 25,00 €
Löschgruppenfahrzeuge	je angefangene 15 Min. 16,00 €
restliche Fahrzeuge über 2,8 t	je angefangene 15 Min. 7,00 €